

Bekanntmachung

Festsetzung (Allgemeinverfügung) eines verkaufsoffenen Sonntags nach dem Nds. Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2019 (Nds. GVBl. S. 80)

Es wird gemäß § 3 i.V.m. § 5 NLöffVZG als Allgemeinverfügung festgesetzt, dass die Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 NLöffVZG am Sonntag, 20.09.2026, in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr wegen des Herbstmarktes der Gemeinde Esterwegen als besonderen Anlass in einem Radius (Luftlinie) von 800m um den Veranstaltungsort Am Sportpark, 26897 Esterwegen, geöffnet werden dürfen.

Die sofortige Vollziehung der Maßnahme wird angeordnet.

Gemäß § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I. S. 102) in seiner aktuellen Fassung gilt diese Allgemeinverfügung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Begründung:

Mit Schreiben vom 31.07.2026 wurde vom Handels- und Gewerbeverein Esterwegen e. V. (HGV) als den örtlichen Einzelhandel vertretene Personenvereinigung i.S.d. § 5 Abs. 2 NLöffVZG die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags gem. § 5 Abs. 1 NLöffVZG bei der Samtgemeinde Nordhümmeling als zuständige Behörde beantragt. Besonderer Anlass ist der jährlich stattfindende „Herbstmarkt Esterwegen“ der Gemeinde Esterwegen auf dem Festplatz, Am Sportpark, 26897 Esterwegen.

Nach Anhörung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 NLöffVZG i.V.m. § 28 VwVfG gingen keine Einwände ein.

Die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 3 i.V.m. § 5 NLöffVZG für die Zulassung der beantragten Ausnahme liegen vor, da der Herbstmarkt der Gemeinde Esterwegen als Veranstaltung regional und überregional ein besonderes Ereignis darstellt, das erwartungsgemäß eine Vielzahl von Besucherinnen und Besucher anzieht und die Veranstaltung diesen Sonntag somit prägt.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 6 NLöffVZG ist die Öffnung auf 5 Stunden außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten zu begrenzen.

Nach Abwägung mit gesellschaftsrelevanten Rechtsgütern betroffener Dritter und der Ausstrahlungswirkung ist der räumliche Geltungsbereich auf einen Radius von 800m um den Veranstaltungsort zu beschränken.



Eine Karte des exakten Geltungsbereichs dieser Festsetzung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Esterwegen, Poststraße 13, 26897 Esterwegen, Zimmer EG10, eingesehen werden.

Die sofortige Vollziehung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. S. 686) in seiner aktuellen Fassung anzuordnen, da dies im öffentlichen Interesse liegt. Sie liegt im öffentlichen Interesse, da das Interesse der Allgemeinheit an der Öffnung der o.g. Verkaufsstellen aus Anlass des Herbstmarktes das Schutzinteresse insbesondere des betroffenen Verkaufspersonals und der Kirchen an die Einhaltung der Sonntagsruhe überwiegt. Es überwiegt deshalb, da andernfalls aufgrund der aufschiebenden Wirkung einer etwaigen Anfechtungsklage die Festsetzung außer Vollzug gesetzt werden könnte und damit weder für die Verkaufsstellen noch das Verkaufspersonal noch die Besucherinnen und Besucher des Herbstmarktes Planungssicherheit gegeben wäre. Das Interesse der Allgemeinheit überwiegt auch deshalb, da die Belange der Betroffenen in der räumlichen und zeitlichen Beschränkung dieser Allgemeinverfügung berücksichtigt wurden. Das Rechtsschutzinteresse betroffener Einzelner bleibt durch die Möglichkeit des einstweiligen Rechtsschutzes gewahrt.

Mit dieser Festsetzung ist keine Pflicht der im räumlichen Geltungsbereich liegenden Verkaufsstellen verbunden an diesem Sonntag zu öffnen. Die übrigen gesetzlichen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt. Auf die Beachtung der §§ 6, 7 NLöffVZG wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder mündlich beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erheben.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO hat eine Klage durch Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Beim oben bezeichneten Gericht kann ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Esterwegen, den 03.09.2026

Samtgemeindebürgermeister

Gez.

(Jörg Schmedes)

